

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis:

für Deutschland und Oestr.-Ungarn
unmittelbar von der Geschäftsstelle
bezogen in Streifbandsendung
vierteljährlich 1,75 Mark,
jährlich 6,75 Mark
vorauszahlbar.

Bestellungen nimmt ferner jede
Postanstalt oder Buchhandlung zum
Preise von 1,50 Mark vierteljährlich
entgegen.

Bezugspreis fürs Ausland
jährlich 7,50 Mark voraus-
zahlbar.

Preise der Anzeigen:

die viergespaltene kleine Zelle oder
deren Raum
für Geschäfts- und vermischte An-
zeigen **35 Pfg.**,
für Stellen-Angebote und Gesuche
20 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zeilen zu 35 Pfg.)
wird mit **120 Mark** berechnet.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung
erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Einzelne Nummern kosten je 30 Pfg.
Probenummern (aus überzähligen
Beständen) werden auf Verlangen
gratis und franko zugesandt.

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Post-Zeitungsliste
No. 1968

Verlag von Carl Marfels, G. m. b. H., Berlin SW, Zimmerstr. 8

Fernsprech-Anschluss
Amt I, No. 2984

XXIII. Jahrgang

Berlin, den 15. Mai 1899

No. 10

Nachdruck ohne ausdrückliche Genehmigung der Redaktion unbedingt untersagt

Inhalt: Deutscher Uhrmacher-Bund. — Die deutschen Uhrmacherschulen als Förderer und Träger einer deutschen Chronometer-Industrie. — Gründung eines neuen Uhrmacher-Vereins in Magdeburg. — Die Berechnung der Differentialgetriebe. VI. — Die Entstehung und Entwicklung des Lebens auf der Erde. IV. — Die Uhren-Ausstellung in der Urania. VIII. — Die Rost Kompensationspendel und deren näherungsweise Berechnung. II. — Räderzeiger mit verstellbarer Spiralgabel. — Festklemm-Vorrichtung für die Regulirschraube der Räderzeiger. — Ein Kollege aus der guten alten Zeit. — Unruhe mit federnden Kreuzschenkeln. — Aus der Werkstatt (Werkklemmen. — Amboss zum Aus- und Eintreiben der Cylinderspunde). — Vermischtes. — Geschäftliche Mittheilungen. — Briefkasten. — Patent-Nachrichten. — Anzeigen.

Deutscher Uhrmacher - Bund

Es freut uns, berichten zu können, dass es infolge unserer Unterstützung wieder einem unserer Mitglieder gelungen ist, eine Versteigerung von Taschenuhren und Schmucksachen zu verhindern. Der Fall lag insofern anders als die bisher bekannt gewordenen, als der Veranstalter der Auktion gleichzeitig Uhrmacher und Besitzer eines Wirthshauses in St. Johann ist, und sein eigenes Wirthslokal zur Versteigerung benutzte. Wir instruirten unser um Rath fragendes Mitglied dahin, dass Taschenuhren in öffentlichen Lokalen nicht feilgeboten werden dürften, und der Kollege erzielte auch mit dem ihm mittelst Eilbrief übersandten Material beim zuständigen Polizei-Kommissar den gewünschten Erfolg.

Unsere Erfahrungen auf dem Gebiete des Pfandscheinschieber-Unwesens werden durch eine Zuschrift aus Breslau abermals erweitert. Leider liefert dieselbe gleichzeitig den Beweis, wie überaus schwierig es ist, den Rittern vom Pfandschein das lichtscheue Handwerk zu legen. Der Einsender der erwähnten Zuschrift, ein Photograph O. B., hatte im Breslauer „Generalanzeiger“ eine Annonce gelesen, der zufolge ein Pfandschein über eine goldene Herrenuhr zu verkaufen sei, und in der Annahme, eine Gelegenheit vor sich zu haben, bei der etwas zu verdienen sei, sandte unser Gewährsmann ein Angebot ein.

Bald darauf erschien ein Mann bei ihm, der ihm unter allerlei Klagen und Vorspiegelungen einen Pfandschein zu 15 Mark aufschwatzte für eine goldene Uhr, die ihn angeblich neu 280 Mark gekostet haben sollte. Laut Pfandschein sei die Uhr auf 250 Mark taxirt, als Darlehen habe er 120 Mark darauf erhalten. Dem glücklichen Erwerber des Pfandscheins fiel es später bei genauerer Betrachtung des Papiers auf, dass diesem zwar die laufende Buchnummer des Pfandleihers mit auffallend fetten Ziffern aufgedruckt war, dagegen aber die Gehäusenummer der Uhr fehlte. Diesem Misstrauen erregenden Umstände reihte sich ein anderer an: die Uhr war gar nicht taxirt, sondern hinter dem Vordruck „Taxirt“ standen die Worte: „mit 250 M. gegen Feuergefahr versichert“.

Herr O. B. versuchte nun, beim Pfandleiher die Uhr zu Gesicht zu bekommen, wurde aber sowohl von dem Pfandleiher wie auch später vom Verkäufer des Pfandscheins schroff abgewiesen. Sein nächster Gang galt dem Polizei-Kommissar und hatte zur Folge, dass Herr O. B. bald darauf zur Polizei beschieden wurde, allwo er die mit Schmerzen gesuchte Uhr endlich zu Gesicht bekam. Der Herr Kommissar hatte sie zur Stelle und machte Herrn O. B. mit dem Bescheide eines Sachverständigen bekannt, von dem er die Uhr hatte untersuchen lassen. Die Auskunft lautete, dass die Uhr, weungleich sie im Golde schwach gearbeitet sei, doch wohl beim Uhrmacher 160 bis 170 M. kosten möge; mithin sei sie mit 120 M. Einlösegeld, 9 M. Zinsen und 15 M. für den Schein nicht gerade zu theuer erworben, sodass ein eigentlicher Betrug nicht vorliege.

Einige Zeit darauf erhielt unser Gewährsmann die Aufforderung, als Zeuge zu einer Verhandlung gegen den betreffenden Pfandleiher und den Handelsmann, wegen Betrages beziehungsweise Beihilfe dazu, zu erscheinen. Herr O. B. erzählte den Vorfall wahrheitsgetreu unter Eid; da er aber inzwischen einem Bekannten den Schein für 15 M. verkauft hatte, konnte er natürlich nicht behaupten, dass er geschädigt worden sei. Es musste daher Freisprechung erfolgen, obwohl einer der Sachverständigen bekundete, dass der Handelsmann die Uhr für 115 M. von ihm gekauft habe.

Und nun kommt das Satyrspiel. Herr O. B. trifft mit seinem Bekannten, dem er den Schein verkauft und der die Uhr eingelöst hat, zusammen, und während er ihm den Hergang der Gerichtssitzung erzählt, geht ihm ein Licht auf; er glaubt den Zusammenhang zwischen Pfandleiher und Handelsmann, das gewerbsmäßige Zusammenspiel derselben zu erkennen und macht seiner Entrüstung in unvorsichtiger Weise durch den Gebrauch der Epitheta orantia „Wucherer und Betrüger“ Luft. Das hört ein Unberufener, der sogleich den Zwischenträger macht, und das Ende vom Liede ist, dass Herr O. B. wegen Beleidigung zu 100 M. Geldstrafe und in die Kosten, die mehr als 150 M. betragen, verurtheilt wird. Von Rechts wegen! —